

§ 1172 BGB

(1) Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § [1163 BGB](#) den Eigentümern der belasteten [Grundstücke](#) gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, verlangen, dass die Hypothek an seinem [Grundstück](#) auf den Teilbetrag, der dem Verhältnis des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen [Grundstücke](#) entspricht, nach § [1132 Abs. 2 BGB](#) beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.